



Gemeinde Ammerbuch  
Landkreis Tübingen

## **Polzeiverordnung** der Ortpolizeibehörde Ammerbuch

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern  
(polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

**vom 01.07.2020**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats mit Beschluss vom 26.09.2022 der Gemeinde Ammerbuch folgende Polizeiverordnung erlassen:

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Begriffsbestimmungen .....	3
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	3
Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung .....	3
§ 2 Nachtruhe .....	3
§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä. ....	3
§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen .....	3
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten.....	4
§ 6 Lärm durch Tiere .....	4
§ 7 Benutzung öffentlicher Toiletten.....	4
§ 8 Wertstoffsammelbehälter / Altglascontainer .....	4
§ 9 Lärm durch Fahrzeuge .....	4
§ 10 Lärm von Sport- und Spielplätzen.....	4
Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit.....	5
§ 11 Abspritzen von Fahrzeugen .....	5
§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen.....	5
§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien.....	5
§ 14 Gefahren durch Tiere .....	5
§ 15 Taubenfütterungsverbot .....	5
§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä .....	5
§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen .....	5
§ 18 Belästigung der Allgemeinheit .....	6
§ 19 Bienenhaltung .....	6
§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.....	6
Abschnitt IV: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen .....	6
§ 21 Ordnungsvorschriften .....	6
Abschnitt VI: Anbringen von Hausnummern.....	7
§ 22 Hausnummern.....	7
§ 23 Zulassung von Ausnahmen.....	7
§ 24 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 25 Inkrafttreten .....	9

---

---

## **Abschnitt I Begriffsbestimmungen**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze, Schulhöfe und -gelände sowie Plätze im Bereich öffentlicher Gebäude.

## **Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2 Nachtruhe**

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören. Dies gilt insbesondere für lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen sowie bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.
- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt („seltene Veranstaltungen“).
- (3) § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt im Übrigen unberührt.

### **§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen

### **§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

Aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

---

---

## § 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

## § 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## § 7 Benutzung öffentlicher Toiletten

Öffentliche Toilettenanlagen dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

## § 8 Wertstoffsammelbehälter / Altglascontainer

Wertstoff- und Altglasbehälter im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

## § 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten und in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- oder Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## § 10 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder der vertraglichen Vereinbarungen gemäß benutzt werden.
- (2) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportstätten. Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

---

---

## **Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 11 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

### **§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

### **§ 14 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Hunde sind in Naturschutzgebieten an der Leine zu führen.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Im Innenbereich (§§ 30–34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (5) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 15 Taubenfütterungsverbot**

Tauben (verwilderte Haustauben und Wildtauben) dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch für das Auslegen von Futter, das für die Tiere bestimmt ist.

### **§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- 
- 
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakaträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 18 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
- a) das Nächtigen,
  - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  - c) das Verrichten der Notdurft,
  - d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
  - e) Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

### **§ 19 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

### **§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **Abschnitt IV: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 21 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist **es unbeschadet der vorstehenden** Vorschriften untersagt,
- a) Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
  - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
  - c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
  - c) Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  - e) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

- 
- f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  - g) Gewässer- oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  - h) Schieß- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  - i) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
  - j) außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen
- (2) Kinderspielplätze oder die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreten oder benutzt werden, soweit keine andere Regelung durch entsprechende Beschilderung angeordnet bzw. zugelassen wird. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Begleitpersonen von Kindern.

## **Abschnitt VI: Anbringen von Hausnummern**

### **§ 22 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zukehrenden Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt VII: Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
  - 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
  - 3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;

- 
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
  5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich gestört werden;
  6. entgegen § 8 Wertstoff- oder Altglascontainer benutzt;
  7. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen den von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
  8. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- und Spielplätze außerhalb ihrer Zweckbestimmung nutzt;
  9. entgegen § 10 Abs. 2 Sport- und Spielplätze außerhalb ihrer dafür vorgesehenen Zeiten nutzt;
  10. entgegen § 11 ein Fahrzeug abspritzt;
  11. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
  12. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält;
  13. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
  14. entgegen § 14 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
  15. entgegen § 14 Abs. 4 Hunde frei umherlaufen lässt;
  16. entgegen § 14 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt;
  17. entgegen § 14 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
  18. entgegen § 15 Tauben füttert;
  19. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
  20. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
  21. entgegen § 18 Abs. 1 a) nächtigt;
  22. entgegen § 18 Abs. 1 b) bettelt, oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
  23. entgegen § 18 Abs. 1 c) die Notdurft verrichtet;
  24. entgegen § 18 Abs. 1 d) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert
  25. entgegen § 19 Bienenstände so aufstellt, dass andere gefährdet werden;
  26. entgegen § 20 ein Zelt oder Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt;
  27. entgegen § 21 Abs. 1 a) Anpflanzungen betritt oder befährt;
  28. entgegen § 21 Abs. 1 b) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert;
  29. entgegen § 21 Abs. 1 c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  30. entgegen § 21 Abs. 1 d) Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  31. entgegen § 21 Abs. 1 e) Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt;



- 
32. entgegen § 21 Abs. 1 f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
  33. entgegen § 21 Abs. 1 g) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
  34. entgegen § 21 Abs. 1 h) Schieß- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
  35. entgegen § 21 Abs. 1 i) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
  36. entgegen § 21 Abs. 1 j) außerhalb einer zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht;
  37. entgegen § 21 Abs. 2 Spielplätze betritt oder benutzt;
  38. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
  39. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 3 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung und Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ammerbuch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnungen verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ortspolizeibehörde  
Ammerbuch, den 27.09.2022

gez. Christel Halm  
Bürgermeisterin